

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1960

Nummer 2

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
8. 1. 60	Verordnung über die Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	7
12. 1. 60	Verordnung über Saatgutmischung	7822	7
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
13. 11. 59	Bericht: Anordnung über die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbau und die Begradigung der Landstraße I. Ordnung Nr. 147 in der Gemarkung Leuscheid der Gemeinde Herchen/Siegbereich		8
	Berichtigung		8

2030

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 8. Januar 1960

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes übertrage ich

1. für die Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
2. für die Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung auf die Leiter der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
3. für das Landesamt für Ernährungswirtschaft auf dessen Leiter.

§ 2

Die Befugnis zur Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst (§ 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst vom 1. April 1957) übertrage ich für den Landesteil Nordrhein auf den Regierungspräsidenten in Köln und für den Landesteil Westfalen auf den Regierungspräsidenten in Münster.

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für den Landesteil Nordrhein auf den Regierungspräsidenten in Köln und für den Landesteil Westfalen auf den Regierungspräsidenten in Münster.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1960 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. November 1954 (GS. NW. S. 264) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1960 S. 7.

7822

Verordnung über Saatgutmischung

Vom 12. Januar 1960

Auf Grund der §§ 57, 65 Abs. 2 Ziff. 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) wird verordnet:

§ 1

Anerkanntes und zugelassenes Saatgut der in der Anlage genannten Arten darf für die Ansaat von Dauergrünland oder von Zwischenfruchtflächen gemischt in den Verkehr gebracht werden, wenn an den Packungen von Saatgutmischungen Verwendungszweck, verwendete Arten und deren Anteile an der Mischung in Gewichtsprozenten angegeben sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Saatgutgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Saatgutmischungen vom 15. März 1954 (GS. NW. S. 741) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1960 S. 7.

Anlage

Anlage**Verzeichnis**

der für die Herstellung von Saatgutmischungen zur Ansaat von Dauergrünland und Zwischenfruchtfrutterflächen zugelassenen Pflanzenarten

A. Dauergrünland

Deutsches Weidelgras
Rotschwingel
Fruchtbare Rispe
Weißes Straußgras
Wiesenrispe
Glatthafer
Knautgras
Wiesenlieschgras
Wiesenschwingel
Wiesenfuchsschwanz
Hornschotenklee
Sumpfschotenklee
Schwedenklee
Weißklee

B. Ackerfrutterpflanzen

Welsches Weidelgras
Einjähriges Weidelgras
Bastard-Weidelgras
Inkarnatklee
Alexandrinerklee
Seradella
Wicken
Futtererbsen
Ackerbohnen
Lupinen, bitterstofffrei
Mais

— GV. NW. 1960 S. 8.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Anordnung über die Anwendung der Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbau und die Begradigung der Landstraße I. Ordnung Nr. 147 in der Gemarkung Leuscheid der Gemeinde Herchen/Siegbkreis.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzssaml. S. 211) in Verbindung mit § 1 Ziffer 8 Buchst. a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Regierungspräsidenten in Köln zum Zwecke des Ausbaues und der Begradigung der Landstraße I. Ordnung Nr. 147 bei km 11,659 in der Gemarkung Leuscheid der Gemeinde Herchen/Siegbkreis schwebenden Enteignungsverfahren zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzssaml. S. 211) Anwendung finden.

— GV. NW. 1960 S. 8.

Berichtigung

Betrifft: Bekanntmachung des Obergversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1959 S. 183). Vom 18. Dezember 1959.

Unter B) I. 20. muß es richtig heißen:

20. freies Kleeland für den Morgen
(25 Ar) jährlich

60,00

— GV. NW. 1960 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.